

## HGH - Hausordnung

Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer möchten am Helmholtz - Gymnasium Lehren und Lernen in freundlicher, zielgerichteter und von gegenseitigem Respekt und Verständnis getragener Weise gestalten.

Um dieses Vorhaben zu verwirklichen, gelten folgende Regelungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer:

1. Das Schulgebäude kann ab 7.55 Uhr durch die Haupteingänge betreten werden. Bei Unwetter und Kälte ist die Pausenhalle ab 7.30 Uhr zugänglich. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Das Schulgebäude wird nur durch die Pausenhalle betreten und verlassen. Die Notausgänge bleiben geschlossen.

2. Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht. Die Kleidung sollte zweckmäßig sein und keinesfalls als anstößig empfunden werden können.

3. Fahrräder werden an den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt. Sie sind nicht durch die Stadt Hilden versichert. Das Befahren des Schulhofs mit Kraftfahrzeugen ist an Unterrichtstagen bis 16.00 Uhr verboten. Das gilt auch für Eltern, die ihr Kind zur Schule bringen oder von dort abholen. Von dieser Regel sind die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Haan, die an Kursen des HGH teilnehmen, und Eltern mit einem erkrankten Kind ausgenommen.

4. Die kleinen Pausen dienen zur Vorbereitung der folgenden Stunde: Reinigung der Tafel, Bereitstellung von Kreide und anderer für den Unterricht benötigter Materialien. Es findet kein Kioskbetrieb statt.

5. Die großen Pausen dienen der Erholung und werden auf dem Schulhof der Kleinsportanlage oder in der Pausenhalle ver-

bracht. Ballspiele sind in allen Pausen nur auf der Kleinsportanlage und dem zweiten Schulhof (zwischen dem Musikpavillon und der Sporthalle) erlaubt. Lederbälle dürfen nicht benutzt werden. Das Werfen von Schneebällen ist aufgrund der hohen Verletzungsgefahr untersagt. Der Aufenthalt auf den Fluren, in den Treppenhäusern und auf den Treppen unterbleibt. In den Fluren bleiben die Fenster und verriegelten Türflügel geschlossen, die Brandschutztüren offen. Bei Dauerregen während der großen Pausen können die Flure im Erdgeschoss als "Wandelgänge" genutzt werden.

6. Während der Mittagspausen halten sich die Schülerinnen und Schüler nur in den dafür vorgesehenen Räumen im Erdgeschoss (links), der Mensa, der Pausenhalle, dem Schulhof oder der Sportanlage/Turnhalle auf. Die Klassenräume bleiben bis zum Beginn des Unterrichts geschlossen. In der Mensa haben Schülerinnen und Schüler, die dort eine Mahlzeit einnehmen wollen, Vorrang vor denjenigen, die sich dort lediglich aufhalten wollen. Ansonsten steht sie allen Schülern zur Verfügung. Nach dem Essen sorgen alle dafür, dass die Mensa wieder zum Essen einlädt. Schülerinnen und Schüler, die sich zur Mittagspause abgemeldet haben, verlassen das Schulgelände.

7. Schulhof ist das Gelände zwischen Hauptgebäude, Turnhalle und Musikpavillon. Der Aufenthalt außerhalb des Schulhofs / Kleinsportanlage und auf dem Lehrerparkplatz ist nicht gestattet.

Bepflanzte Flächen werden nicht betreten, Bäume nicht bestiegen und nicht beschädigt.

8. Alle nicht für den Unterricht benötigten Gegenstände werden nicht mit in die Schule gebracht (z.B. Spraydosen, Laserpointer etc.). Jeder achtet selbst auf seine Sachen, Verluste können nicht erstattet werden.

Während der Unterrichtszeit bleiben Handys ausgeschaltet. Der Umgang mit Handys generell ist in einer Anlage zu dieser Hausordnung geregelt.

9. Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses sorgen für die Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit ihres Raumes. Schäden, insbesondere an elektrischen Anlagen, sind sofort dem Hausmeister zu melden. Nach der letzten Unterrichtsstunde im Klassen- bzw. Kursraum werden die Stühle hochgestellt, alle Fenster und Oberlichter geschlossen, das Licht gelöscht und die Räume besenrein und abgeschlossen hinterlassen. Das gilt auch für die Räume, die während der Mittagspause benutzt werden.

10. Jeder ist verpflichtet, für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Sorge zu tragen. Offene Trinkgefäße dürfen nicht in Flure und Klassenräume mitgenommen werden; Essen, Trinken und Kaugummikauen haben dort zu unterbleiben (Ausnahmen: 5'-Pausen und Klassen- bzw. Kursarbeiten, die mehr als zwei Unterrichtsstunden beanspruchen).

11. Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude darf nicht geraucht werden. Das Mitführen und der Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. Zum Schulgelände gehören neben dem Schulgebäude und dem Schulhof die angrenzenden Zufahrtswegen.

12. In Notfällen werden durch Befolgung der Alarmpläne oder der Anweisungen des Rettungspersonals die Rettungsmaßnahmen unterstützt und nicht durch Gaffen und Versperren der Rettungswege behindert.

13. Kann eine Schülerin / ein Schüler der Sekundarstufe I nicht am Unterricht teilnehmen, so ist die Schule spätestens am zweiten Tag zu informieren. Eine telefonische Krankmeldung ist nicht erforderlich. Bei der Rück-

kehr ist dem Klassenlehrer eine Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind. Darüber hinaus gilt für die Schülerinnen / die Schüler der Oberstufe eine besondere Entschuldigungsregelung. Kann eine Schülerin / ein Schüler der Sekundarstufe II nicht am Unterricht teilnehmen, teilt sie / er dies spätestens am selben Vormittag per Mail oder telefonisch im Oberstufenbüro mit. Fehlt eine Schülerin / ein Schüler der Oberstufe längere Zeit, so kann von ihm ab dem dritten Schultag ein ärztliches Attest verlangt werden. Fehlt eine Schülerin / ein Schüler der Oberstufe bei einer Klausur, so muss spätestens am zweiten Schultag nach der Klausur der Schulleitung ein ärztliches Attest vorgelegt werden, damit ein Nachschreibetermin angesetzt werden kann.

14. Erkrankt eine Schülerin / ein Schüler der Sekundarstufe I während des Unterrichts, so muss er / sie sich im Sekretariat melden, damit die Eltern verständigt werden. Unfälle sind der nächst erreichbaren Lehrperson und im Sekretariat zu melden.

15. Urlaub bis zu zwei Tagen im Vierteljahr kann aus wichtigem persönlichem Anlass die Klassen- bzw. Stufenleitung gewähren. Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe für Tage, an denen diese eine Klausur zu schreiben haben, ist nicht möglich. Unmittelbar vor und nach den Ferien dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

16. Der Umgang mit den schuleigenen Computern ist in der "Nutzungsordnung" geregelt.

Hilden, 13.06.2017